

Helmut R. Külz

Verwaltungskontrolle unter dem Nationalsozialismus*

I.

Es bedarf keiner besonderen Erklärungen dafür, daß in einer Willkürherrschaft wie der des Nationalsozialismus nur wenig Raum für eine echte Kontrolle der Verwaltung war. Parlamentarische und Öffentlichkeitskontrolle – durch Presse und Rundfunk oder gar durch die unmittelbare Öffentlichkeit wie Bürgerversammlungen und dgl. – waren schlechthin unvereinbar mit einem System wie dem des Nationalsozialismus. Bemerkenswert ist insoweit nur, wie die parlamentarische und die Öffentlichkeitskontrolle der Verwaltung – um zunächst kurz bei diesem Bereiche der Verwaltungskontrolle zu verbleiben – fast schlagartig mit der »Machtergreifung« am 30. Januar 1933 zum Erliegen kam, während sie in der Vorstufe des Nationalsozialismus, der halbjährigen Papen-Kanzlerschaft von Juni bis Dezember 1932, noch durchaus lebendig war. Nicht nur die politische, auch Kritik und Kontrolle der Verwaltung erfüllten in jenen Monaten noch alle Bereiche der Öffentlichkeit, prangerten Mißgriffe und Mißstände an und drangen auf ihre Beseitigung. Aber nichts mehr von alledem seit Januar 1933, wenn wir von einigen mutigen, zunächst noch fortgesetzten, aber bald auch unterdrückten Bemühungen etwa in der Frankfurter Zeitung und in den großen Berliner Blättern absehen.

Etwas anders lag es mit der Kontrolle der Verwaltung durch sich selbst, durch den Instanzenzug der Aufsichtsbehörden und durch die Rechnungshöfe. Hier konnte auch die NS-Herrschaft in ihren Verwaltungsabläufen auf die Dauer nicht völlig ohne gewisse Aufsicht auskommen. Gerade ein System, das – seinem eigenen Gesetz« zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« zum Hohne – in breitem Umfange »verdiente alte Kämpfer« ohne jede Berufsausbildung in alle Ebenen der Verwaltung eindringen ließ, mußte ihnen doch wohl ein wenig auf die Finger sehen, wenn sie nicht völlig in Korruption und Chaos aufgehen sollte. Hier liegt wohl der innere und äußere Grund für die der NS-Zeit zu verdankende Erhöhung der Rechnungshöfe, die solche Aufsicht jedenfalls ohne alle mißliche Publizität versehen konnten und dabei – unbeschadet ihrer der richterlichen entlehnten Unabhängigkeit – administrativer und politischer Steuerung durchaus zugänglich waren. Immerhin darf unterstellt werden, daß die Verwaltungskontrolle durch die Rechnungshöfe auch in der NS-Zeit nicht ganz unwirksam geblieben ist und gewissen groben Mißständen auch abgeholfen hat. Es wäre sogar besonders aufschlußreich und lohnend, diesen Kontrollen der NS-Verwaltung und den dabei festgestellten Sachverhalten heute einmal genauer nachzugehen und sie im Zusammenhang darzustellen. Indessen sind uns die Unterlagen

* Vortrag, gehalten im Wintersemester 1968/69 im Rahmen der Vorlesungsreihe »Nationalsozialismus und Recht« der Universität Gießen.

hierfür z. Zt. nur ganz bruchstückweise zugänglich; im wesentlichen liegen sie – soweit sie erhalten sind – in Potsdam, dem Sitz des ehemaligen Reichsrechnungshofes, so daß wir wohl oder übel warten müssen, bis sie von dort ausgewertet werden.

Unsere Betrachtungen verengen sich damit unvermeidlich auf den dritten Bereich der Verwaltungskontrolle, den der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, für die uns als Material die Entscheidungssammlungen der Jahre ab 1933 zur Verfügung stehen. Auch sie müssen wir aus Zeit- und Raumgründen noch dahin einengen, daß wir hier und heute nur die Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und die anschließenden Entscheidungen des kurzlebigen Reichsverwaltungsgerichts näher untersuchen können.

II.

1. Vorab einige allgemeine Bemerkungen zur damaligen Rechtslage hinsichtlich der gerichtlichen Verwaltungskontrolle. Es wundert uns nicht, wenn wir feststellen, daß die NS-Gesetzgebung alsbald die Axt an die Wurzel der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Verwaltung legte. Mit Stolz berichtet darüber der seinerzeitige Referent für Verwaltungsgerichtsbarkeit im Reichsministerium des Innern, der Ministerialrat Dr. Dankwerts, mit folgenden Worten:

»Der nationalsozialistische Staat hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit alsbald nach der Machtübernahme von denjenigen Bestandteilen befreit, die mit den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates zweifelsfrei unvereinbar waren. Das war vor allem die Berufung der Laienrichter durch Wahl. An die Stelle der Wahl ist die Ernennung getreten. Ferner sind vielfach Vorschriften beseitigt worden, die überspitzt darauf abzielten, die verfahrensrechtliche Stellung der Verwaltungsbehörden mit der der Volksgenossen gleichzustellen. Endlich ist der Zuständigkeitsbereich eingeschränkt worden. Vor allem ist den Verwaltungsgerichten vielfach die Entscheidung im Streite zwischen Selbstverwaltung und Staat entzogen worden.«¹

Diese Entwicklung war – in Preußen – schon mit dem berüchtigten »Anpassungsgesetz«, dem Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Pr. GS 1933, S. 479 ff.) eingeleitet worden, wo wir u. a. in § 4 die Ersetzung der gewählten Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch ernannte Mitglieder und in § 5 Abs. 6 das eindeutige Übergewicht der Verwaltung normiert finden:

»Der Vorsitzende eines Verwaltungsgerichts und sein Vertreter sind nicht dadurch behindert, daß die Verfügung, über die das Verwaltungsgericht verhandelt, von der von ihnen geleiteten Verwaltungsbehörde erlassen worden ist.«

In § 11 Abs. 1 finden wir den ersten grundsätzlichen² Einbruch in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte:

»Im Verwaltungsstreitverfahren finden Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Schulverbände gegen Verfügungen und Bescheide, die Verwaltungsbehörden im Wege der Kommunalaufsicht oder der Schulaufsicht erlassen haben, nicht mehr statt. Gegen die Verfügung (den Bescheid) ist ausschließlich die Beschwerde innerhalb der Frist an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.«

¹ Dankwerts, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialistischen Staate (in Deutsches Verwaltungsrecht, herausgegeben von Reichsleiter Dr. Frank, München 1937, im Zentralverlag der NSDAP), S. 99–125, hier S. 100.

² Vorab war z. B. schon in § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) der Rechtsweg schlechthin ausgeschlossen worden.

Das Gesetz über die »Geheime Staatspolizei« vom 10. Februar 1936, (PrGS 1936, S. 21) wo § 7 sagte: »Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte«, war ein wichtiger Schritt auf diesem Wege.

Der Stolz der preußischen und vieler anderer deutscher Verwaltungsgerichtssysteme, die polizeiliche Generalklausel, war damit beseitigt, und zwar in einem Umfange, der im Grunde der Willkür der Geheimen Staatspolizei selbst überlassen war. Sie hatte zwar nach § 1 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. an sich nur die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen . . . zu erforschen und zu bekämpfen«; aber der nächstfolgende Satz lautete: »Welche Geschäfte im einzelnen auf die Gestapo übergehen«, bestimmt ihr Chef selbst im Einvernehmen mit dem Innenminister. Wir werden sogleich sehen, wie weit diese Bestimmung erfolgte und wie dies von den Verwaltungsgerichten auch hingenommen wurde. Nach Kriegsausbruch wurde dann der Verwaltungsgerichtsbarkeit völlig der Garaus gemacht, und zwar durch den sogenannten Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939, (RGBl. I 1939, S. 1535) wo Ziffer IV Abs. 2 und 3 folgendes bestimmten:

»(2) An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet nur statt, wenn das erkennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt.«

Überflüssig zu sagen, daß die ausnahmsweise Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur ganz wenig praktisch geworden ist, seither also in Wirklichkeit jedweder verwaltungsgerichtliche Schutz des Bürgers fehlte. Daß trotzdem durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 3. April 1941 noch das »Reichsverwaltungsgericht« geschaffen wurde, hatte nur theoretische, die noch bis Juli 1942 veröffentlichten Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichts hatten im wesentlichen nur noch auslaufende Bedeutung, auch wenn im Vorwort zum ersten Bande der neuen Entscheidungssammlung des Gerichts hochtrabend verkündet wurde:

»Die Schaffung dieses höchsten Gerichtshofs für das Deutsche Reich ist ein weiterer Schritt zur Reichseinheit.

Das Reichsverwaltungsgericht ist als oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Großdeutschen Reichs in erster Linie berufen, an der Einheitlichkeit des Rechts im nationalsozialistischen Sinne an hervorragender Stelle mitzuwirken.«

Die »nationalsozialistische Rechtseinheit«, an der das Gericht mitwirken sollte, läßt im übrigen von vornherein nichts Gutes von dem Geiste ahnen, in dem hier noch eine gewisse Verwaltungskontrolle ausgeübt werden sollte.

2. In welchem Sinne der NS-Staat zunächst überhaupt nur die Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen und hatte fortgelassen lassen, wird aus einigen Ausführungen ersichtlich, die ebenfalls dem schon angeführten Sammelwerke über Deutsches Verwaltungsrecht entnommen sind.

»Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine Einrichtung des liberalistischen Staates gewesen.

Der NS-Staat hat sie in ihren wesentlichsten Bestandteilen zunächst übernommen. Diese Übernahme kann indessen noch nicht als endgültig bezeichnet werden . . . Eine abschließende Entscheidung hierüber steht noch aus³.«

Mit diesen wenig verheißungsvollen Worten beginnt bereits die schon angeführte Arbeit Dankwerts' über die NS-Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Einrichtung von Verwaltungsgerichten – wie von Gerichten ganz allgemein! – nur »als Verzicht des Führers darauf, bestimmte Angelegenheiten durch Dienstbefehl zu ordnen«, aufzufassen und zu rechtfertigen sei⁴ und demzufolge die Gerichte im Grunde auch nur den Willen des Führers im Sinne seiner Weltanschauung zu vollziehen hätten, völlig befreit von allen »liberalistischen Vorstellungen«. Daß hierunter gerade auch die früheren Vorstellungen über die »Unterwerfung der Verwaltung unter das Gesetz und unter richterliche Kontrolle« fielen und daß der NS-Staat »diese Grundeinstellung des Dualismus des Staats-Untertanverhältnisses« verworfen hat, finden wir an anderer Stelle jenes auch heute noch überaus aufschlußreichen Sammelwerkes ausgesprochen, gekrönt von der Folgerung und Forderung, »daß der autoritäre Charakter des Verwaltungsaktes im obigen Sinne auf eine neue Grundlage gestellt werden müsse⁵.« Folgerichtig läßt die NS-Lehre gegenüber der Verwaltung auch keine subjektiven öffentlichen Rechte gelten⁶. Schon im Privatrecht war sie gegen die »liberalistische« Vorstellung von bürgerlichen Rechten angegangen⁷; noch viel weniger konnte sie Rechte gegen den Staat anerkennen. Selbstverständlich wird auch in der ja bis heute noch nicht völlig ausgetragenen Streitfrage, ob das Verwaltungsstreitverfahren der Gewährung von Rechtsschutz des einzelnen, des Bürgers oder (nur oder auch) der objektiven Rechtskontrolle der Verwaltung diene, der Rechtsschutzgedanke als liberalistisch völlig verworfen und nur die objektive Verwaltungskontrolle gelten gelassen; »als Abwehr staatlicher Eingriffe darf der Rechtsschutz nicht aufgefaßt werden«; »der Schutz des Individuums vor unberechtigten Verwaltungsakten der Behörden« gehöre der Vergangenheit an⁸. Am ungeschminktesten finden wir die Absage an alle herkömmlichen Vorstellungen von gerichtlicher Verwaltungskontrolle durch Höhn ausgesprochen:

»Das Rechtssystem des 19. Jahrhunderts gab der Verwaltungsgerichtsbarkeit als entscheidender Instanz zwischen individuellem und Staat einen festen Rückhalt und eine klare Stellung. Nun wird heute die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit aufrechtzuerhalten versucht, daß man erklärt, es sei nicht mehr das Sicherheitsbedürfnis des einzelnen für ein Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgebend, wohl aber die Notwendigkeit der Kontrolle der Verwaltung. Ohne Zweifel muß es eine Kontrolle des verwaltenden Staatsapparates geben. Mit dieser Kontrolle ist auch keinesfalls die Autorität der Führung gefährdet, im Gegenteil, die Kontrolle liegt gerade im Interesse der Führung und ihrer Autorität. Nur kann diese Kontrolle nicht durch Gerichtsbarkeit und Rechtsgang geübt werden wie bisher. Die Gerichtsbarkeit des vorigen Jahrhunderts setzte ein Normensystem voraus, an dem jeweils gemessen wurde, ob das Verhalten des verwaltenden Staates normengemäß sei oder nicht. Bei einer Verwaltung, die für Zwecke der Führung eingesetzt wird, kommt es nicht mehr darauf an, das Verhältnis zwischen Verwaltung und individuellem genau abzugrenzen, sondern darauf, festzustellen, inwieweit die Verwaltung die durch

³ Dankwerts, a. a. O., S. 99.

⁴ Dankwerts, a. a. O., S. 109 und 120.

⁵ Schack, Das Problem des Verwaltungsaktes, a. a. O., S. 319.

⁶ Deutsches Verwaltungsrecht 1937, S. 83 u. 86 ff. u. Huber, Die volksgenössische Rechtsstellung in der Verwaltung, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1937, S. 323 ff.

⁷ Vgl. Thoss »Das subjektive Recht in der gliedschaftlichen Bindung. Zum Verhältnis von Nationalsozialismus und Privatrecht«, Frankfurt 1968.

⁸ Dankwerts, a. a. O., S. 96 und 103.

die Führung gestellten Aufgaben erfüllt. Das zu entscheiden, ist aber nicht Sache des Gerichts, sondern Sache dessen, der die Aufgaben stellt. Von diesem Gesichtspunkt aus muß an die Schaffung einer neuen Verwaltungskontrolle gegangen werden⁹.«

3. Gleichwohl ergibt die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts in den Jahren von 1933–1942 ein widersprüchliches, nicht durchaus vom NS-Geist erfülltes Bild. Im Gegenteil begegnen wir beachtlichen, z. T. sogar erstaunlichen Lichtblicken in einer sonst so finsternen Verfallszeit des Rechtes, und im ganzen gesehen scheinen mir die Verwaltungsgerichte bei einem Vergleich mit den bürgerlichen und den Strafgerichten der NS-Zeit nicht ganz so schlecht abzuschneiden. Das ist vielleicht kein Zufall. Denn die Verwaltungsgerichte traten zunächst sachlich wie personell geradezu mit einer gewissen Widerstands- oder jedenfalls demokratischen Grundsubstanz der NS-Verwaltung gegenüber. Wie dies gemeint ist, sei etwas näher ausgeführt.

Die sachliche Grundeinstellung der deutschen Verwaltungsgerichte und insbesondere des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, kommt darin zum Ausdruck, daß sie seit jeher nichts weniger als regierungs- und verwaltungsfromm oder autoritär gewesen sind, sondern auf eine rühmliche Überlieferung sehr mutiger, auch in heiklen politischen Fragen sehr mutiger Entscheidungen gegen die Verwaltung zurückblicken konnten; von Anfang an hafteten ihr unverkennbar und in besonderem Maße freiheitliche Züge an, wie die zuvor angeführten NS-Lehrer richtig erkannt hatten. »Zu allen Zeiten hat sich das Oberverwaltungsgericht als Hüterin der Rechtsstaatlichkeit bewiesen und sich durch Standhaftigkeit ausgezeichnet. Aus seinen Urteilen ist deutlich ersichtlich, daß seine durchaus nicht formalistische, von einem starken Gerechtigkeitswillen getragene Rechtsprechung geleitet war von dem Bestreben, dem Schwachen gegenüber dem Mächtigen zu seinem Rechte zu verhelfen«, stellt mit weitgehend berechtigtem Stolz eines seiner früheren Mitglieder, der nachmalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Dr. Frege¹⁰, fest. Zahlreiche Urteile zugunsten der vor 1918 in den preußischen Landen nur zu sehr und oft unterdrückten polnischen Minderheit führt Frege an (dazu Anschütz¹¹ schon im Jahre 1897: »Über willkürliche oder ungerechte Behandlung durch das Oberverwaltungsgericht dürfen sich unsere polnischen Mitbürger jedenfalls nicht beklagen.«), weitere Urteile zugunsten sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Kläger sowie seine wiederholten Urteile gegen die polizeilichen Verbote mißliebiger Theateraufführungen wie der Weber-Aufführungen Gerhart Hauptmanns. In der liberalen Weimarer Zeit hatten die Verwaltungsgerichte erklärlicherweise weniger Veranlassung, in solcher Art gegen die Verwaltung zu entscheiden. Aber es ist auch insoweit bemerkenswert, daß z. B. der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts die Mitgliedschaft eines Beamten bei der KPD für sich allein noch nicht als Amtspflichtverletzung ansah¹². (Rund 10 Jahre später sah es freilich auch die Mitgliedschaft eines Beamten in der NSDAP als nicht unverträglich mit seinen Beamtenpflichten an, erklärte den gegenteiligen Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1930 für unwirksam und setzte den angeschuldigten Beamten außer

⁹ R. Höhn, Führung und Verwaltung, a. a. O., S. 80.

¹⁰ Frege, Der Status des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und die Standhaftigkeit seiner Rechtsprechung auf politischem Gebiete, in »Staatsbürger und Staatsgewalt«, herausgegeben von Külz/Naumann, Karlsruhe 1963 bei C. F. Müller.

¹¹ Anschütz, Die im Jahre 1897 veröffentlichte Rechtsprechung des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Verwaltungsarchiv, Bd. 6, 1897, S. 614.

¹² Beschluß vom 17. Oktober 1921 (Pr.VBl. Bd. 43, S. 167).

Verfolgung¹³; aber auch in dieser Entscheidung kommt eher eine übertriebene liberale und naive Einstellung gegenüber der NSDAP – die Gründe mit ihren Ausführungen über die Gesetzestreue der NSDAP und Hitlers lesen sich heute fast wie ein Hohn auf die Wirklichkeit – als etwa eine autoritäre Gesinnung zum Ausdruck.) Wenige Monate zuvor hatte sich das Gericht in anderen Entscheidungen schützend vor die demokratische Verwaltung Preußens gestellt. Die polizeiliche Beschlagnahme und Einziehung eines NS-Hetzblattes gegen den Preußischen Ministerpräsidenten Braun war bestätigt worden, ebenso eine polizeiliche Verfügung gegen Beschimpfungen des Preußischen Justizministers und der Justizorgane¹⁴, Urteile, die sich vorteilhaft und bemerkenswert von jenen Urteilen Weimarer Strafgerichte abhoben, die dem Reichspräsidenten Ebert den Ehrenschutz versagten.

Wenn so die Verwaltungsgerichtsbarkeit dem NS-Reich mit einer gefestigten anti-autoritären, demokratischen Überlieferung gegenübertrat, so ist es in der Tat wohl kein Zufall, wenn diese Überlieferung nicht mit einem Schläge versank, sondern noch jahrelang bis in das Dritte Reich hinein wirksam blieb und jedenfalls die Verwaltungsrechtsprechung in diesen Zeiten noch deutliche Differenzierungen aufweist, die Gerichtskontrolle der Verwaltung im herkömmlichen Sinne also nicht völlig zum Erliegen gekommen ist.

Zu dieser sachlichen Substanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit mußte allerdings die persönliche Substanz der damaligen Verwaltungsrichterschaft hinzukommen, damit sich gegenüber der NS-Verwaltung das Bild eines wenigstens inhaltenden Widerstandes abzeichnen konnte. Diese persönliche Substanz ist, wenn wir die Dinge und Personen genau betrachten, aus zwei verschiedenen Quellen geflossen. Zum einen aus dem Bestande der alten, in ihren Überlieferungen und ihrer hervorgehobenen richterlichen Unabhängigkeit fest verwurzelten obersten Richterschaft, die eben selbst vor dem NS-Regime nicht sofort in die Knie sank, auch dies wohl ein gewisser vorteilhafter Unterschied gegenüber manchen anderen Teilen der damaligen Richterschaft. Hinzu kam aber auch eine andere, diese Richterschaft sehr wirksam verstärkende Quelle, die – auf den ersten Blick erstaunlich, aber bei näherem Zusehen durchaus verständlich – der Personalpolitik des Nationalsozialismus geradezu zu verdanken war. In zunehmendem Maße schob nämlich die NS-Verwaltung ihr nicht mehr genehme Beamte, derer sie nicht durch das schon erwähnte Berufsbeamtengesetz ledig werden konnte, gerade in die Verwaltungsgerichtsbarkeit ab. So treffen wir denn in der obersten Verwaltungsgerichtsbarkeit auch nach 1934 nicht nur besonders zahlreiche Nicht-Pgs, sondern auch eine Fülle von Namen und Persönlichkeiten, die in der Verwaltungs- und Rechtsgeschichte vor 1933 wie auch nach 1945 einen ehrenvollen Platz einnehmen, wie etwa – aus dem alten Stamm der Richterschaft vor der Machtergreifung – der schon erwähnte Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Frege, dem wir nach 1945 wieder als Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin und schließlich des Bundesverwaltungsgerichts begegnen, dem aus dem Preußischen Innenministerium entfernten Staatssekretär Dr. Meister, der zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt wurde, oder die Namen van Husen, Krauthausen, Schundt, Ritgen, v. Kitzing, Perwo u. a., als a. o. Mitglied des Reichsverwaltungsgerichts auch den hochverdienten Präsidenten des ehemaligen Sächsischen Oberverwaltungsgerichts Dr. Schelcher¹⁵. Andere Berufungen in die

¹³ Beschluß vom 18. Oktober 1932 (OVGE 89, S. 391 ff.).

¹⁴ Urteile vom 28. Januar und 10. März 1932, OVGE 89, S. 20 ff. und 226 ff.

¹⁵ OVGE 100 S. VIII (Vorwort) und das Vorwort zur Entscheidungssammlung des Reichsverwaltungsgerichts Bd. I, S. IV ff.

oberste Verwaltungsgerichtsbarkeit waren natürlich vom NS-Geist bestimmt, vom NS-Geist bestimmt auch die Entfernung einer Anzahl hervorragender jüdischer und politisch dem Regime schlechthin unerträglicher Richter¹⁶, die wie die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Isay, Oppler, Dr. Krone, Citron, Strucksberg und von Elbe schon im Laufe des Jahres 1933 oder kurz danach ausscheiden mußten. Trotzdem blieb eine gewisse nicht unerhebliche Restsubstanz unbedingt rechtsstaatlich denkender Richter, die wohl auch ihren Anteil daran hat, daß die Verwaltungsrechtsprechung nach 1933, wie festgestellt, gewisse Lichtblicke aufzuweisen hat.

4. Wenn wir uns damit der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsverwaltungsgerichts noch etwas im einzelnen zuwenden, so ist zunächst festzustellen, daß sich bis 1939 – dem Erlasse des angeführten »Vereinfachungserlasses« – das äußere Gesamtbild der Entscheidungen auf den ersten Blick kaum wesentlich von früheren Zeiten unterscheidet. Unverändert reihen sich die Entscheidungen aus den verschiedenen Steuerbereichen, aus dem Kommunalrecht, dem Wegerecht, dem Baurecht und den verschiedenen Polizeirechtsgebieten aneinander, ohne daß gegenüber früher zunächst Unterschiede erkennbar wären etwa dahin, daß die Rechtsprechung fiskalischer, verwaltungsfreundlicher geworden wäre. »Gesundes Volksempfinden«, nationalsozialistische Rechtsauffassung und dgl. haben nur ganz vereinzelt Eingang in die Entscheidungen gefunden, und wenn überhaupt, vielfach nur in einem in Wirklichkeit ganz offensichtlich gegenteilig gemeinte, manchmal fast sogar ironischen Sinne. Kennzeichnend ist in dieser Richtung auch das Vorwort, das noch im Jahre 1939 der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Bach, dem 100. Bande der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts voranstellte; mit keinem Worte ist darin des Nationalsozialismus, des durch ihn herbeigeführten Wandels des Rechts oder irgendwelcher NS-Führer gedacht worden. Wohltuend unterscheidet es sich darin von den meisten anderen Erzeugnissen des damaligen Schrifttums. Auch noch nach 1939 ändert sich dieses Bild nicht wesentlich. Diesem äußeren Anschein entspricht weitgehend auch immer noch der Gehalt der Entscheidungen, wofür zwei Beispiele angeführt seien. Als ein Amtsbürger einen Privatweg entschädigungslos als öffentlichen Weg in Anspruch nehmen wollte, den Widerspruch des Betroffenen als »gemeinschaftswidrig« schalt und sich auf den NS-Grundsatz »Gemeinnutz geht vor Eigennutz« berief, entscheidet das Reichsverwaltungsgericht gegen den Bürgermeister und das Bezirksverwaltungsgericht, das ihm Recht gegeben hatte. Eine Enteignung erfolge »auch nach nationalsozialistischen Grundsätzen« regelmäßig nur gegen angemessene Entschädigung, und von gemeinschaftswidrigem Verhalten könne keine Rede sein (Urteil vom 29. Januar 1942)¹⁷. Der autoritäre Charakter des streitigen Verwaltungsaktes hat offenbar auf das Gericht keinen Eindruck gemacht, und das Urteil kann dahin gewertet werden, daß wohl fast bis zuletzt der Durchschnittsbürger gegenüber der Willkür der NS-Verwaltung gelegentlich doch nicht ganz ohne jeden Rechtsschutz war. Auch in einem anderen, grundsätzlichen Falle hatte die Verwaltung vor Gericht kein Glück mit ihrer Berufung auf NS-Grundsätze. Sie waren angeführt worden, um das Wasserrecht grundsätzlich in den Bereich des öffentlichen Rechts zu ziehen, was aber das Oberverwaltungsgericht entschieden verneinte (Urteil vom 5. November 1936)¹⁸:

¹⁶ OVGE 90, S. 454 (Personalnachrichten).

¹⁷ RVerwGE 2, S. 42 ff.

¹⁸ OVGE 101, S. 178 f.

»Auch die Meinung, daß nach der heutigen Rechtsauffassung das Wasserrecht grundsätzlich nicht mehr zum Gebiet des Privatrechts, sondern zu dem des öffentlichen Rechts gehöre, kann nicht mit Recht zur Begründung der Rechtsansicht des BezVG. über den Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte von der Entscheidung solcher Rechtsfragen wasserrechtlichen oder fischereirechtlichen Inhalts angeführt werden, die für die Führung des Wasserbuchs präjudiziell sind. Denn die zur Zeit noch geltenden preußischen Gesetze über Wasser- und Fischereirecht verwenden vielfach noch Rechtsbegriffe des bürgerlichen Rechts. Sie erkennen Eigentum im bürgerlichrechtlichen Sinne an den Gewässern an und gewähren dem Eigentümer Benutzungsrechte privatrechtlichen Inhalts. Ebenso wie das Fischereirecht des Gewässereigentümers ist auch die Fischereiberechtigung eines anderen als des Gewässereigentümers ein Recht in bürgerlich-rechtlichem Sinne. Die Entscheidung in Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse gehört zur Zeit grundsätzlich zweifelfrei noch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Wenn sie diesen hätte genommen und den Verwaltungsgerichten übertragen werden sollen, so hätte dies deutlich bestimmt werden müssen. Daß das durch die Einfügung des Wortes »ausschließlich« in die Vorschrift des § 10 Abs. 2 AnpassG. geschehen sei, ist zu verneinen.«

Das Urteil ist auch eine deutliche Absage an die Verneinung subjektiver Privatrechte durch die neuere NS-Lehre, die wir schon in anderen Zusammenhängen gestreift hatten.

Hier würden wir heute sogar, ohne NS-Grundsätze, in der Tat zu einer anderen Auffassung neigen.

Viele ähnliche Urteile wären anzuführen.

Eine andere Art Urteile beruft sich zwar betont auf nationalsozialistische Grundsätze, ohne daß diese aber im Grunde entscheidungserheblich sind; die wirklichen Gründe des Urteils werden hier nur nationalsozialistisch eingekleidet, um sie irgendwie abzuschirmen, vielleicht auch um gegebenenfalls die Verwaltung oder den Bürger davon abzuhalten, ihren Standpunkt trotz des Urteils auf allerhand NS-Schleichwegen noch weiter zu verfechten. Als Urteil dieser Art sei ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. August 1937 in einer Landbeschaffungssache angeführt. Dem mächtigen Großgrundbesitzer, der hier für sein enteignetes Gut eine Entschädigung in solcher Höhe verlangte, daß er anderwärts ein gleichwertiges Gut erwerben könne, wird dies, wie folgt versagt¹⁹:

»Gänzlich auszuschneiden hat für diese Frage der von den Klägern scharf betonte Gesichtspunkt, daß die Entschädigung in einer Höhe gewährt werden müsse, die es ihnen ermögliche, ein dem enteignetem Gut gleichwertiges Gut zu erwerben. Grund und Boden ist im Deutschen Reich nur in beschränktem Umfang vorhanden. Diese Tatsache zwingt zu einer Raumordnung, durch die in erster Linie die lebenswichtigen Bedürfnisse des Volkes befriedigt werden. Hierzu gehört u. a. die Befriedigung des Landbedarfs für Zwecke der Wehrmacht, der Umsiedlung, der Neubildung deutschen Bauerntums. Sind, um die Erfüllung dieser für das Volksganze notwendigen Aufgaben zu ermöglichen, gesetzliche Eingriffe durch Inanspruchnahme von Großgrundbesitz notwendig, so würde die Erreichung des Zieles beeinträchtigt werden, wenn dem enteignetem Großgrundbesitzer auf der anderen Seite ein Anspruch darauf zugestanden würde, Land in entsprechender Größe und Beschaffenheit an anderer Stelle wieder zu erwerben. Dazu reicht der deutsche Raum nicht aus. Das gilt um so mehr, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine Familie handelt, die noch Eigentümerin eines mehr als 1000 ha großen Landbesitzes ist. Nicht weniger nachdrücklich muß das Gericht den Einwand zurückweisen, daß der Grund und Boden die sicherste Kapitalanlage sei. Ganz abgesehen davon, daß der deutsche Grund und Boden seine Zweckbestimmung nicht darin findet, Gegenstand des Kapitalverkehrs zu sein, beruht seine Sicherheit ebenso wie die Sicherheit der deutschen Währung, in der die Geldentschädigung für das enteignete Grundstück gewährt wird,

¹⁹ OVGE 100, 329 ff.

ausschließlich auf den Maßnahmen des Führers und der Reichsregierung; eine Entschädigung in Geld bietet mithin die gleiche Sicherheit wie der Grund und Boden.«

Eine Entscheidung, die heute wahrscheinlich auch ohne Anrufung des Führers und die Anklänge an Volk ohne Raum genau so ergehen würde.

Vereinzelt stoßen wir allerdings auf NS-Grundsätze auch in anderem Sinne, wo wir sie heute nicht gelten lassen würden, so z. B., wenn im Baurecht »anständige nationalsozialistische Baugesinnung« verlangt wird²⁰:

»Die Aufnahme der Forderung nach anständiger Baugesinnung in die BaugestaltungsVdg. hat die Verwirklichung nationalsozialistischer Baukultur zum Ziel und verleiht dem Streben nach einem Ideal Ausdruck, das in unserer Epoche eine bedeutsame Rolle spielt. Nach dem nationalsozialistischen Bauideal muß in der Baukunst mehr gefordert und geleistet werden als früher.«

5. Indessen besagen alle diese Urteile insofern nicht viel, als sie sich offensichtlich auf Tatbestände beziehen, die auch in der Sicht der damaligen Machthaber verhältnismäßig harmlos und unwichtig erscheinen mochten. Wie aber hat sich die Verwaltungsrechtssprechung in Fällen bewährt, in denen das Recht mit nationalsozialistischer Auffassung unmittelbar in Widerspruch geriet? Hat sich hier die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung bewährt? Hat sich auch hier der Bürger, der politisch, rassisch, weltanschaulich bedrohte Bürger, auf den Schutz der Gerichte verlassen können? Das Bild in diesem Bereiche wird differenzierter, Licht und Schatten wechseln sich ab. Neben Entscheidungen, auf die die damalige Gerichtsbarkeit stolz sein darf, finden wir solche, die weniger rühmlich sind.

Zu den ersteren gehören zunächst eine Anzahl von Urteilen in Gewerbeberechtssachen. Hier hatte die Geheime Staatspolizei versucht, mißliebige Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten, Freimaurer und sonstige Unerwünschte durch einfache Schließung ihrer Betriebe, durch Entziehung der Legitimationskarten und Wandergewerbebescheine, durch Anweisungen an die Gewerbebehörde und dgl. aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben kurzerhand auszuschalten. Dem ist das Preußische Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung mutig und erfolgreich entgegengetreten²¹. Einige wichtige Leit- und Kernsätze aus diesen Entscheidungen seien angeführt:

»Die gutachtliche Äußerung einer Staatspolizeistelle, die sich, ohne Tatsachen anzugeben, auf die Mitteilung beschränkt, daß eine Person politisch nicht zuverlässig sei, kann nicht als Tatsache im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2a RGO angesehen werden.«

»Von Parteidienststellen geäußerte Bedenken gegen die politische Zuverlässigkeit einer Person entheben den Verwaltungsrichter nicht seiner Verpflichtung, die Tatsachen, auf die sie sich stützen, auf das sorgfältigste zu ermitteln, wobei die Feststellung und Würdigung dieser Tatsachen allein Aufgabe des Verwaltungsrichters bleibt.«

»Der Verwaltungsrichter ist im Falle einer tatsächliche Unterlagen nicht enthaltenden Erklärung der Geheimen Staatspolizei, daß die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1, Ziff. 2a RGO erfüllt sind, einer eigenen Nachprüfung in dieser Hinsicht nicht enthoben.«

»Die Beschäftigung einer politisch unzuverlässigen Person rechtfertigt nicht ohne weiteres den Schluß, daß der Gewerbetreibende selbst sein Gewerbe zu staatsfeindlichen Zwecken mißbrauchen werde.«

»Eine einmalige, zwei Jahre zurückliegende Bestrafung wegen staatsfeindlicher Äußerungen bei sonst einwandfreiem Gesamtverhalten rechtfertigt nicht ohne weiteres schon die Annahme der politischen Unzuverlässigkeit in bezug auf das Wandergewerbe.«

»Die gewerbliche Unzuverlässigkeit kann nicht begründet werden mit einem Sachverhalt, der auf politischem Gebiet liegt.«

²⁰ OVGE 104, 228 ff.

²¹ Vgl. im einzelnen die Zusammenstellung bei Frege a. a. O., S. 145 ff.

Sämtlich aus Urteilen, die noch in den Jahren 1937 und 1938 ergingen! Vor allem verdient hervorgehoben zu werden, daß an dieser mutigen Rechtsprechung auch zugunsten jüdischer Gewerbetreibender festgehalten wurde:

»Die Zugehörigkeit zur semitischen Rasse bedingt für sich allein weder allgemeine gewerbliche Unzuverlässigkeit noch bildet sie einen Grund zum Ausschluß vom Wirtschaftsleben.«

»Aus dem Appell des Führers und Reichskanzlers auf dem Reichsparteitag der Ehre 1936 zum Kampf gegen den Bolschewismus und Judentum ist nicht zu folgern, daß durch ihn die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich jüdischer Gewerbetreibende außer Kraft gesetzt werden sollten.«

»Eine unterschiedliche Behandlung von Gewerbetreibenden nach ihrer Rasse ist der Reichsgewerbeordnung fremd. An jüdische Gewerbetreibende sind daher hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit dieselben Anforderungen zu stellen wie an arische Gewerbetreibende, aber nicht schärfere.«

»Allein aus den Tatsachen, daß jemand Jude ist und früher Mitglied der SPD war, ist noch nicht auf politische Unzuverlässigkeit zu schließen.«

Ebenfalls durchweg aus Urteilen, die bis 1937 und 1938 ergingen. Auch zahlreiche Urteile zugunsten gewerblicher Betätigung von Zigeunern, Zeugen Jehovas, Ernste Bibelforscher sind ergangen. Erst eine ausdrückliche Gesetzesänderung konnte dieser Rechtsprechung ein Ende machen. Zwei Urteile sind auch zugunsten katholischer Krankenanstalten ergangen, deren Schließung die NS-Ortsgewalten erzwingen wollten, in einem Falle durch einen organisierten SA-Überfall, im anderen Falle durch Steuerdruck. In beiden Fällen wurde die Willkür der NS-Verwaltung durch das Gericht in ihre Schranken verwiesen. Im ersten Falle wurde die polizeiliche Schließungsverfügung mit folgender Begründung aufgehoben:

»Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seien diejenigen, die sich durch ihre Erregung zu Unruhe und Gewalttätigkeiten hinreißen ließen, in diesem Falle jedenfalls nicht das Krankenhaus, so daß dessen Schließung rechtswidrig gewesen sei. Wenn es zu Unruhen gekommen wäre, hätte die Polizei gegen die unmittelbaren Störer vorgehen müssen.«

(Urteil vom 25. November 1937)²². Das Oberverwaltungsgericht darf es sich zur Ehre anrechnen, daß der Gauleiter Terbowen in einer wüsten Schmährede dieses Urteil als Schandurteil brandmarkte, ohne daß übrigens gegen die beteiligten Richter deswegen etwas unternommen worden wäre.

Aber andere Entscheidungen zeigen uns ein anderes Bild. Ganz allgemein spricht etwa das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 9. Juni 1938 aus, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutze der Volksgemeinschaft zu wahrenen Belange nach NS-Auffassung gegen früher erheblich erweitert habe und öffnete damit praktisch Tür und Tor für polizeiliche Eingriffe aller Art. Außerhalb des Gewerberechts trat das Oberverwaltungsgericht auch sonst der Polizei kaum sehr nachhaltig entgegen. Als z. B. ein Landrat als Kreispolizeibehörde einen Führer der Bekennenden Kirche aus dem Kreisgebiet verwies und ihm dort insbesondere jede Redetätigkeit untersagte, entzog sich das Gericht der sicherlich schwierigen und unbequemen Nachprüfung dieses Falles dadurch, daß es die Anordnung in eine »staatspolitische Anordnung« umdeutete und damit als unanfechtbar ansah (Urteil vom 19. März 1936)²³. Völlig vom Ungeist des Nationalsozialismus erfüllt ist auch jenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom

²² OVGE 102, 179 ff.

²³ OVGE 97, 103 ff.

2. Juli 1936, mit dem, in bewußt erweiterter Auslegung einer Verordnung vom 4. Februar 1933, die Beschlagnahme und Einziehung des Romans »Alraune« von Hans Heinz Ewers bestätigt wurde²⁴:

»Weiter aber muß berücksichtigt werden, daß es eine völlige Verkennung des Geistes des Anfang 1933 zum Durchbruch gelangten Volkswillens bedeuten würde, wollte man den ersten von dem Gedankengut nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Gesetzesverlautbarungen eine enge Auslegung des Begriffs des politischen Handelns in einem früher vielfach üblichen Sinne unterstellen. Ein Merkmal der nationalsozialistischen Weltanschauung ist doch gerade, daß kein Gebiet des öffentlichen und auch kaum ein Gebiet des privaten Lebens der politischen Beeinflussung entzogen bleiben darf, daß sie vielmehr alle von einem einheitlichen politischen Gedanken durchtränkt werden müssen. (Die Totalität der nationalsozialistischen Bewegung im Staat, Alfred Rosenberg).«

Wenig Verständnis fand auch ein Freikörperkulturverein gegenüber der polizeilichen Schließung eines Badeplatzes. Die Staatspolizei hatte dem Verein zwar bescheinigt, daß seine Tätigkeit – entgegen ursprünglichem Verdacht – keinen politischen Hintergrund habe und deshalb zur staatspolitischen Bearbeitung des Falles kein Anlaß mehr bestehe, bestand aber gleichwohl auf Schließung des Platzes durch den Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde. Im Gegensatz zu seinem anderweit aufgestellten Grundsatz, für die Würdigung einer Maßnahme als staatspolizeiliche oder gewöhnliche Polizeimaßnahme komme es auf ihren mit der Staatssicherheit zusammenhängenden Inhalt an, sah hier das Oberverwaltungsgericht eine staatspolizeiliche Verfügung als gegeben und die dagegen gerichtete Klage als unzulässig an (Urteil vom 6. Januar 1938)²⁵. Wahrscheinlich hätte sich die Klage auch aus sachlichen Gründen abweisen lassen; die Berufung auf staatspolizeiliche Unanfechtbarkeit der Schließung war aber sicher der bequemere Weg und der des geringsten Widerstandes. Gegen die Eintragung eines Freikörperkulturvereins in das Vereinsregister hatte das Oberverwaltungsgericht später allerdings keine Bedenken (Urteil vom 15. Dezember 1938)²⁶; hier hatte sich aber das Rassenpolitische Amt der NSDAP stark gemacht:

»Die Diffamierung des Körpers, die aus der kirchlichen Entwicklung verständliche Anschauung von der Sündhaftigkeit des nackten Körpers . . . dürfe unter keinen Umständen durch Gesetzesakte einer revolutionären nationalsozialistischen Regierung in alle Zukunft hinein legalisiert werden.«

führt das Urteil diese Stellungnahme an, um sich ihr im Ergebnis anzuschließen.

Schwerer wiegt es schon, wie das Reichsverwaltungsgericht sich in verschiedenen Urteilen gegenüber rassisch Verfolgten verhielt und ihnen den erbetenen Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung versagen zu müssen glaubte. So etwa, wenn sich ein kleiner Gewerbetreibender – von der Mutter her jüdischer Mischling – verzweifelt gegen seine Zuordnung zur jüdischen Gemeinschaft wehrte; unbarmherzig und ohne jedes Bemühen um Verständnis, auch ohne jede Berücksichtigung der Wohltat des Zweifels – bejaht das Gericht die Zugehörigkeit des Betroffenen zur jüdischen Religionsgemeinschaft – und spricht damit – das Urteil stammt vom 5. Juni 1941²⁷! – praktisch das Todesurteil über den abgewiesenen Kläger aus. Nicht minder unbarmherzig bestätigt das Gericht die Zurücknahme der Bestellung eines Arztes, der als jüdischer Mischling I. Grades im Ausland mit

²⁴ OVGE 99, 96 ff.

²⁵ OVGE 101, 116 ff.; ähnlich OVGE 103, 137 ff. bei Verbot eines Kleinkaliberschießstands.

²⁶ OVGE 103, 163 ff.

²⁷ RVerwGE 1, 84 ff.

einer deutschblütigen Frau die Ehe geschlossen hat, weil er deswegen als national unzuverlässig anzusehen sei. Kaltblütig geht das Urteil darüber hinweg, daß eine solche Ehe selbst nach den Nürnberger Gesetzen nicht nichtig oder etwa strafbar war, und schließt mit den Worten (Urteil vom 12. Februar 1942)²⁸:

»Der Kläger hat in dem Konflikt zwischen persönlichen Bindungen und nationalen Pflichten sich für die ersteren entschieden. Die Nürnberger Gesetze verlangen die entgegengesetzte Entscheidung. Der Kläger muß daher die Folgen seiner Wahl tragen.«

Hiermit wollen wir es mit der Anführung von typischen NS-Urteilen genügen lassen.

Zusammenfassend ist nur nochmals festzustellen, daß das Bild der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in der NS-Zeit widersprüchlich ist, daß wir neben beachtlichen Lichtblicken auch sehr unerfreuliche Erkenntnisse festgestellt haben, daß aber im ganzen die Verwaltungsgerichtsbarkeit den Vergleich mit den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit nicht zu scheuen hat.

III.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen zur Lage des Rechts im NS-Staat. Sie war und ist trotz mancher Lichtblicke ein finsternes Kapitel unserer Zeit- und Rechtsgeschichte, das wir zu durchschreiten haben, und viele, viele Fragen sind noch offen geblieben. Vor allem die, warum gerade der Rechtskundige diesem Unrechtssystem so wenig ernsthaften Widerstand entgegengesetzt hat. Um drei Feststellungen ist dabei kaum herumzukommen:

1. Es gehörte, zumal für den Juristen, nur ein Minimum von Verstand und Nachdenken dazu, um zunächst schon die bloße Unrichtigkeit und Falschheit der NS-Gedankengänge zu erkennen, zu erkennen, daß sie uns im Inneren wie im Äußeren ins Verderben stürzen mußten.

2. Es gehörte auch nur ein Minimum von moralischem Empfinden und Gewissen dazu, um das Unrecht, das Verwerfliche dieses Systems zu erkennen, zu erkennen, daß es uns alle nicht nur ins Verderben, sondern auch in Schuld und Schande stürzen werde.

3. Es gehörte schließlich aber auch gerade für den Juristen nur ein Minimum von Verantwortungsbewußtsein und Mut dazu, um sich diesem System – vom billigerweise zu erwarten gewesenen Widerstand einmal ganz abgesehen – doch wenigstens fernzuhalten, sich nicht unmittelbar in seine Verstrickungen einbeziehen zu lassen; niemand ist deswegen verfolgt worden oder Hungers gestorben.

Warum ist es trotz alledem so weit gekommen, wie wir es erlebt haben? Auch auf diese Frage müssen wir, die ältere Generation, die Antwort noch schuldig bleiben:

»Denkt Kinder und Enkel
und schüttelt das Haupt.«

²⁸ RVerwGE 2, S. 76 ff.